

## **Niederschrift**

### **über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 22.05.2012 im Sitzungssaal des Rathauses**

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

#### **Erster Bürgermeister, Vorsitzender**

Greif, Rudolf

#### **Gemeinderatsmitglied**

Eger, Johannes  
Hauke, Maria  
Horner, Andreas  
Karl, Johannes  
Paulus, Annemarie  
Reiß, Heinz  
Schäfer, Tassilo  
Schmucker-Knoll, Christa Jugendbeauftragte  
Seuberth, Wolfgang  
Sprogar, Christian  
Winkelmann, Manfred

#### **Schriftführer**

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

#### **Gemeinderatsmitglied**

Johrendt, Hildegard	familiäre Gründe
Kipping, Petra	familiäre Gründe
Schelter-Kölpfen, Birgit	familiäre Gründe
Stumptner, Hermann	gesundheitliche Gründe
Veith, Johannes	berufliche Gründe

**Tagesordnung:**

29. **Bestellung bzw. Wahl von Gemeinderatsmitgliedern zum bzw. zur Seniorenbeauftragten und Stellvertreter/in**
30. **Änderung der Erschließungsbeitragssatzung**
31. **Vierte Änderung der Wasserabgabesatzung**
32. **Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**
33. **Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung, zur Tagesordnung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 24.04.2012 werden nicht erhoben.

**Lfd. Nr. 29 - Bestellung bzw. Wahl von Gemeinderatsmitgliedern zum bzw. zur Seniorenbeauftragten und Stellvertreter/in**

Der Vorsitzende bezieht sich auf ein an ihn gerichtetes Schreiben von Landrat Irlinger, mit dem die Gemeinde noch einmal aufgefordert wird zu prüfen, ob eine formale Interessensvertretung für die Belange der älteren Mitbürger nun auch in Bubenreuth zu schaffen wäre, wie sie in anderen Gemeinden des Landkreises schon eingerichtet worden ist. Dabei könne es sich um einen Seniorenbeauftragten im Gemeinderat handeln oder auch um ein gesondertes Gremium wie einen „Seniorenbeirat“. Der Vorsitzende verweist darauf, dass es in Bubenreuth bereits einen funktionierenden „Seniorenclub“ gibt, der sich der Belange der älteren Generation annimmt, und auch ein Besuchsdienst im Altenheim tätig ist. Er habe vermeiden wollen, dass parallele oder gar konkurrierende Strukturen entstehen.

Seitens der CSU-Fraktion wird kein unmittelbarer Handlungsbedarf gesehen. Die FW-Fraktion anerkennt die Notwendigkeit einer Vertretung der Jugendlichen im Gemeinderat in der Person der Jugendbeauftragten, angesichts der vielen Aktivitäten und des Organisationsgrades der Senioren sei für sie aber kein gesonderter, aus der Mitte des Gemeinderats berufener Beauftragter erforderlich, der eher als Bevormundung betrachtet werden könne. Gegebenenfalls solle der Leiter des Seniorenclubs, Herr Pfarrer Rüb, als Seniorenbeauftragter eingesetzt werden.

Die SPD-Fraktion verweist darauf, dass sie schon vor vier Jahren einen Antrag zur Einrichtung einer Seniorenvertretung eingebracht habe, der aber von der Mehrheit der anderen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen abgelehnt worden sei.

In der weiteren Aussprache wird die Frage aufgeworfen, welche Funktion und Aufgabe ein Seniorenbeauftragter haben solle und ob es nicht sinnvoller wäre, ein Gremium statt einer Einzelperson einzusetzen. Auch dürfe die Zuständigkeit der Stelle nicht nur auf die Gruppe der älteren Einwohner beschränkt werden, sondern solle sich auch auf alle Belange des de-

mografischen Wandels – auch der Ortsentwicklung – erstrecken und die besonderen Interessen der Behinderten berücksichtigen.

**GRM Winkelmann** erklärt sich im weiteren Verlauf bereit, in einer Arbeitsgruppe mitzuwirken, die sich mit den genannten Fragestellungen befasst.

Schließlich formuliert das Gremium einvernehmlich folgenden

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat bildet aus seinen Reihen eine Arbeitsgruppe, die die Grundlagen für eine Seniorenvertretung in der Gemeinde Bubenreuth erarbeitet. Alle Fraktionen und auch das fraktionslose Gemeinderatsmitglied können und sollen sich an der Arbeitsgruppe beteiligen.

**Anwesend: 12 / mit 12 gegen 0 Stimmen**

### **Lfd. Nr. 30 - Änderung der Erschließungsbeitragssatzung**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband weist in seinem Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2006 bis 2010 der Gemeinde Bubenreuth u.a. darauf hin, dass die Erschließungsbeitragssatzung (EBS) in zwei Punkten zu ändern ist und führt dazu aus (TZ 1):

- „a) Gemäß § 2 Abs. 5 EBS ist bei einer Erschließungsanlage, die als Sackgasse endet, der Aufwand für den erforderlichen Wendehammer bis zur zweifachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig. In der Praxis überschreiten Wendehämmer oftmals die doppelte Fahrbahnbreite. Es empfiehlt sich daher, § 2 Abs. 5 EBS so zu formulieren, dass die gesamten Kosten eines Wendehammers zum beitragsfähigen Aufwand zählen.
  
- b) In Bezug auf die Erhebung des sog. „Artzuschlags“ bestimmt § 6 Abs. 10 EBS u.a., dass bei Grundstücken mit einer überwiegend (= mehr als 50 %) gewerblichen Nutzung ein erhöhter Nutzungsfaktor zugrunde zu legen ist. Nach der bereits bisher in der Literatur vertretenen Auffassung und jetzt auch nach neuerer Rechtsprechung des BayVGH (Urteil vom 08.04.2008, Az. 6 B 05.1276) ist ein Artzuschlag bereits dann gerechtfertigt, wenn mehr als ein Drittel der vorhandenen Gebäudeflächen tatsächlich einer gewerblichen Nutzung unterliegen (vgl. GK 156/2008). In der gemeindlichen Straßenausbaubeitragssatzung ist dies bereits berücksichtigt (vgl. § 8 Abs. 11 und 12 SAB).“

### **Zu a):**

Die Verwaltung schlägt vor, die EBS dahingehend zu ändern, dass künftig der Aufwand für den erforderlichen Wendehammer bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig ist. Diese Regelung entspräche dann der vergleichbaren Bestimmung in der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS), wonach der Berechnung des Beitrags der Aufwand zur Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für „die Wendepunkte an Ortsstraßen (...) bis zur vierfachen Straßenbreite“ zugrunde gelegt wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ABS).

Zu b):

In Vollzug der Erschließungsbeitragssatzung traten gelegentlich Zweifel auf, wann ein Grundstück „überwiegend gewerblich genutzt“ ist. Die neue Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ermöglicht eine Regelung, die die genannten Auslegungsprobleme beseitigt. Danach liegt eine maßgebliche gewerbliche Nutzung vor, „wenn mehr als ein Drittel der vorhandenen Gebäudefläche tatsächlich gewerblich genutzt wird.“ Die Schwelle, ab der bei gemischter Nutzung zu Wohn- und Gewerbebezwecken ein Artzuschlag von 50 v.H. zu erheben ist, wird mit der Änderung herabgesetzt, was letztlich auch der Beitragsgerechtigkeit dient. Wurde bisher ein nicht ganz zur Hälfte gewerblich genutztes Objekt beitragsrechtlich wie ein Wohngebäude behandelt veranlagt, so ist künftig der erhöhte Nutzungsfaktor schon dann anzuwenden, wenn eine nicht nur unmaßgebliche gewerbliche Nutzung vorliegt.

Mit einer Änderungssatzung, wie sie im Beschlussvorschlag formuliert ist, wird den oben genannten Erfordernissen Rechnung getragen und wohl auch der Prüfungsfeststellung entsprochen.

Nach kurzer Beratung und Aussprache beschließt der Gemeinderat wie folgt:

**Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

**>> Satzung der Gemeinde Bubenreuth  
zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung**

**Vom (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund des Art. 5a Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 132 Baugesetzbuch erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

§ 1  
Änderung einer Satzung

Die Satzung über die Erschließungsbeiträge der Gemeinde Bubenreuth (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 1. Dezember 1987 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird das Wort „zweifachen“ durch das Wort „vierfachen“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 10 erhält folgenden Wortlaut:

- b) „(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen.“
- c) In Abs. 11 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „überwiegend“ durch die Worte „zu mehr als einem Drittel“ ersetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Ausfertigung) <<

**Anwesend: 12 / mit 12 gegen 0 Stimmen**

### **Lfd. Nr. 31 - Vierte Änderung der Wasserabgabesatzung**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband weist in seinem Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2006 bis 2010 bezüglich der Abwasserabgabesatzung (WAS) auf folgendes hin (TZ 5):

„Mit der 2010 in Kraft getretenen Änderungsverordnung über ‚Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser‘ (AVBWasserV) besteht für den Träger der Wasserversorgung die Verpflichtung, die WAS dem § 12 Abs. 4 AVBWasserV anzupassen. Darin wird u.a. geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Produkt oder Gerät den anerkannten Regeln der Technik entspricht, insbesondere für solche, die nicht in Deutschland hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind. Für diese wurde eine sog. Gleichwertigkeitsregelung eingeführt. Eine Änderung der WAS wurde bisher nicht vorgenommen. Auf die IMBek vom 29.03.2010, AllIMBI Nr. 4/2010, S. 112, weisen wir hin.“

Neben der von der Überörtlichen Prüfung für erforderlich erachteten Änderung bedarf die WAS weiterer Ergänzungen und Präzisierungen, um sie an den aktuellen Rechtsstand anzupassen, unter anderem wie folgt:

Die WAS enthält mit ihrem § 14 eine sogenannte „Duldungsregelung“, wonach der Grundstückseigentümer unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist zu dulden, dass eine Versorgungsleitung für fremde Grundstücke über sein Grundstück verlegt wird. Diese Regelung war – in Übereinstimmung mit der Mustersatzung des Innenministeriums – bereits in der ursprünglichen Fassung der Satzung enthalten, die am 25.06.1991 ausgefertigt worden war.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in zwei Beschlüssen (vom 29.11.1991 und vom 15.01.1992) solche Duldungsregelungen, die vor Einfügung eines Satzes 3 in Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) zum 01.09.1992 erlassen worden waren, für nichtig erachtet. Erst die Änderung der GO habe die erforderliche gesetzliche Grundlage für die satzungsrechtliche Duldungsregelung geschaffen. Art. 24 Abs. 2 Satz 3 GO lautet: „In Satzungen (...) kann vorgeschrieben werden, dass Eigentümer das Anbringen und Verlegen örtlicher Leitungen für die Wasserversorgung (...) auf ihrem Grundstück zu dulden haben, wenn (...)“

Auch der in der WAS der Gemeinde Bubenreuth enthaltene § 14 ist unwirksam, wie sich aus der oben dargestellten zeitlichen Abfolge erschließt. Eine nichtige Bestimmung muss neu erlassen werden, die zwischenzeitlich vorhandene Rechtsgrundlage kann ihr nicht einfach untergeschoben werden; ein rückwirkender Erlass ist möglich (BayVGH, Urteil vom 19.07.1994, 4 B 93.3226). Ein neuer § 14 wird deshalb wortgleich anstelle des früheren § 14 in die Satzung wiedereingefügt.

Darüber hinaus wäre das von den Erlanger Stadtwerken schon immer unmittelbar versorgte Rudelsweihergebiet aus dem Geltungsbereich der Satzung herauszunehmen, und zwar von Anfang an, also rückwirkend zum Inkrafttreten der WAS am 01.07.1991.

Mit einer Änderungssatzung, wie sie im Beschluss formuliert ist, wird den oben genannten Erfordernissen Rechnung getragen und der Prüfungsfeststellung entsprochen.

In der Aussprache wird die Verwaltung aus dem Gemeinderat darauf hingewiesen, dass ein einzelnes Grundstück im Rudelsweihergebiet nicht von den Erlanger Stadtwerken, sondern von der Gemeinde Bubenreuth über eine Leitung von der Meilwaldstraße her mit Wasser versorgt wird. Die Verwaltung sichert zu zu klären, ob es – wie in der Änderungssatzung vorgesehen – dennoch möglich ist, das gesamte Rudelsweihergebiet vom Geltungsbereich der Satzung auszunehmen. Sollte es nicht möglich sein, würde der Gemeinderat noch einmal mit der Angelegenheit befasst.

Sodann beschließt der Gemeinderat:

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

#### **>> Vierte Satzung der Gemeinde Bubenreuth zur Änderung der Wasserabgabesatzung**

**Vom (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

### **§ 3 Änderung einer Satzung**

Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bubenreuth (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 25. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde betreibt ohne Gewinnerzielungsabsicht eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Siedlung im Gebiet der Rudelsweiher (Siedlung nördlich der im Gebiet der Stadt Erlangen verlaufenden Rudelsweiherstraße).“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zur Wasserversorgungsanlage gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der linken Spalte werden unter den Worten „Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)“ die Worte „Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)“ eingefügt und damit korrelierend in der rechten Spalte die Worte „sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.“

b) In der rechten Spalte wird die Definition der „Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)“ wie folgt ergänzt: Nach dem Wort „Übergabestelle“ werden die Worte „; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Grundstück“ die Worte „bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen.“

bb) Im bisherigen Satz 1 wird das Wort „Benutzungsrecht“ durch die Worte „Anschluss- und Benutzungsrecht“ ersetzt.

cc) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gartenbewässerung“ die Worte „, zur Toiletten-  
spülung und zum Wäschewaschen“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „dient“ die Worte „, und das Wasser für den Betrieb von  
Wärmepumpen“ eingefügt.

5. § 7 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gilt nicht für die Teile des Hausanschlusses, die vom Grundstückseigentümer hergestellt worden sind.“

- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

7. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

8. § 11 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.“

9. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „haben,“ die Worte „zu angemessener Tageszeit“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. Nach § 13 wird anstelle des unwirksamen § 14 folgender § 14 eingefügt:

#### „§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsweegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.“

11. In § 18 Abs. 4 werden die Worte „dreißig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzehn Euro“ er-

setzt.

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Geldbuße“ werden die Worte „bis zu 2 500 Euro“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „wer“ wird das Wort „vorsätzlich“ eingefügt.

cc) In Nr. 1 werden die Worte „(§ 5)“ durch die Worte „in § 5“ ersetzt.

dd) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „festgelegten“ werden die Worte „oder hierauf gestützten“ eingefügt.

bbb) Nach dem Wort „Auskunfts-“ wird das Wort „, Nachweis-“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.“

#### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 1 Buchst. a) mit Wirkung vom 1. Juli 1991 und § 1 Nr. 10 mit Wirkung vom 1. September 1992 in Kraft.

*(Ausfertigung)* <<

**Anwesend: 12 / mit 12 gegen 0 Stimmen**

#### **Lfd. Nr. 32 - Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

Die noch geltende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wurde 1995 erlassen und fußt in ihrer ursprünglichen Fassung auf der Mustersatzung aus dem Jahr 1989. Sowohl die amtliche Mustersatzung als auch die gemeindliche Satzung wurden in der Folgezeit immer wieder geändert und ergänzt. So erforderte die Rechtsprechung zur Erstattung der Kosten der Grundstücksanschlüsse eine Präzisierung hinsichtlich der nicht erstattungsfähigen Kosten im Straßengrund. Ergänzend aufzunehmen waren Regelungen zur Ablösung des Beitrags.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 1. Dezember 2008 eine neue Mustersatzung erlassen, die wiederum die neueste Rechtsprechung berücksichtigt und die aber auch sprachliche und sonstige textliche Änderungen enthält.

Da zur Auslegung der Satzungsbestimmungen in der Verwaltungspraxis häufig Kommentare und sonstige Sekundärliteratur zu Hilfe genommen werden, die sich auf die Mustersatzungen beziehen, ist es erforderlich, die gemeindliche Satzung an die Mustersatzung auch in den Punkten anzupassen, wo es dafür keinen rechtserheblichen Grund gibt.

Da die Änderungen zahlreich und umfassend sind, wird vorgeschlagen, die Satzung in Gänze neu zu erlassen. Dabei sollen inhaltliche Abweichungen vom bisherigen Satzungsrecht nur dann erfolgen, wenn dies rechtlich geboten ist oder aus Gründen eines einfacheren Vollzugs sinnvoll erscheint. Dies betrifft im einzelnen die folgenden Änderungen (lediglich sprachliche bzw. ausschließlich textliche Änderungen werden hier nicht erwähnt):

### **Beitragstatbestand, Entstehen der Beitragsschuld**

Eine Änderung ergibt sich dahingehend, als nach einem Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 02.02.2004 eine Sondervereinbarung für sich keinen Beitragstatbestand darstellen und demnach allein mit deren Abschluss auch keine Beitragsschuld entstehen könne. Der Beitragstatbestand werde erst erfüllt und die Beitragsschuld entstehe erst dann, wenn das Grundstück angeschlossen ist. Dem wird mit dem jeweils neuen, allgemein gefassten Wortlaut der §§ 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 der Satzung Rechnung getragen.

Für die sogenannten „Nacherhebungstatbestände“ (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der neuen Satzung) wird in allgemein gehaltener Formulierung auf den neu geschaffenen Art. 5 Abs. 2a KAG verwiesen; die detaillierte Regelung des § 3 Abs. 2 der alten Satzung ist nicht mehr erforderlich.

### **Übergangsregelung**

Die Übergangsregelung des bisherigen § 16, die besagt, wie mit Beitragstatbeständen umzugehen ist, die unter nichtigem Satzungsrecht erfüllt worden sind, wurde jetzt – aus rechtssystematischen Gründen – in § 3 Abs. 2 der neuen Satzung eingefügt. Der bisher enthaltene Satz: „Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den damals angewendeten Satzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben“, entfällt künftig. Im Kommentar „Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern“, Stand Januar 2012, Teil IV, Art. 5 Frage 24, wird dazu ausgeführt, dass diese Einschränkung wegen der früheren Rechtsprechung für erforderlich erachtet wurde, aber im Lichte neuerer Urteile nicht nur entbehrlich ist, sondern sogar nicht mehr empfohlen werden könne.

### **Beitragsmaßstab**

Die in der alten Satzung enthaltene Regelung, dass Dachgeschosse, soweit sie ausgebaut sind, nur „mit  $\frac{2}{3}$  der anzusetzenden Fläche des darunter liegenden Geschosses“ herangezogen werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 alt), sieht die neue Mustersatzung nicht mehr vor; sie wird auch in der Kommentierung als nicht mehr zeitgemäß angesehen (a.a.O., Teil VI zu § 5 Abs. 2 Satz 3 und Teil IV, Art. 5 Frage 11 Nr. 3). Ausgebaute Dachgeschosse sollten dem-

nach künftig wie die anderen Geschosse herangezogen werden, also mit ihrer gesamten Fläche.

### **Beitragssätze**

Die Beitragssätze bleiben unverändert.

### **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

Mit dem neuen § 8 Abs. 2 wird – wie dies bisher schon für Beiträge und Gebühren gilt – eine gesamtschuldnerische Haftung für den Erstattungsanspruch eingeführt. Außerdem wird ein neuer Abs. 3 angefügt, mit dem es möglich wird, neben dem Beitrag auch die Kostenerstattung für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse vor dem Entstehen des Anspruchs abzulösen, was insbesondere sinnvoll sein kann, wenn die Gemeinde Erschließungsmaßnahmen von einem Dritten als Erschließungsträger durchführen lässt.

### **Grundgebühr, Verbrauchsgebühr, Gebühr für Bauwasser**

Die Grundgebühren bleiben wie auch die Verbrauchsgebühr und der Gebührensatz für Bauwasser (§ 10 alt und neu) unverändert, da eine ausreichende Kostendeckung der Wasserversorgungseinrichtung gegeben ist. Die Grundgebühren (§ 9a alt und neu) bemessen sich nach der jeweiligen Durchflussgröße des Wasserzählers. Bedingt durch EU-Recht werden Zähler künftig nach dem Dauerdurchfluss  $Q_3$ , statt bisher nach dem Nenndurchfluss  $Q_n$  bezeichnet, wobei gilt:  $Q_3 = Q_n * 1,6$ . Die neue Gebührenstaffelung trägt dem Umstand Rechnung, dass im Gemeindegebiet jetzt schon lediglich Zähler mit der Größe  $Q_n$  bis  $2,5 \text{ m}^3/\text{h}$  bzw.  $Q_n$  bis  $6,0 \text{ m}^3/\text{h}$  Verwendung finden. Die Gebührenpauschalen für Bauwasser, das nicht gemessen wird (§ 10 Abs. 5 alt), entfallen künftig; diese Regelung ist obsolet, da für den Bezug von Bauwasser ausnahmslos Zähler verwendet werden.

### **Entstehen der Gebührenschuld bei den Grundgebühren**

Die Regelung des bisherigen § 11 Abs. 2 sieht eine Abrechnung der Grundgebühren nach vollen Monaten vor, für die eine Gebührenpflicht bestand. Verbleiben dabei Resttage wird bis 15 Tagen ab- und darüber aufgerundet. Nunmehr empfiehlt die Mustersatzung eine taggenaue Abrechnung der Grundgebühr.

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

§ 15 begründet bisher lediglich Melde- und Auskunftspflichten der Anschlussnehmer. Nach dem neuen, der Mustersatzung entsprechenden Wortlaut kann die Gemeinde künftig auch Nachweise verlangen.

In der Aussprache wird deutlich, dass der Gemeinderat entgegen dem Beschlussvorschlag an der Regelung festhalten möchte, wonach Dachgeschosse nur mit  $\frac{2}{3}$  der anzusetzenden Fläche des darunter liegenden Geschosses herangezogen werden; häufigste Dachformen seien auch heute noch das Sattel- und Walmdach, die nur eine eingeschränkte Nutzung zuließen, weshalb der Abschlag gerechtfertigt sei. Der Gemeinderat ergänzt diesbezüglich den Beschlussvorschlag und beschließt sodann wie folgt:

**Beschluss:**

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
der Gemeinde Bubenreuth  
(BGS/WAS)**

**Vom (Ausfertigungsdatum)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dabei werden diejenigen Beitragstatbestände, die durch die früheren Satzungen erfasst werden sollten, als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den früheren Satzungen noch nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 1,2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind, und zwar mit  $\frac{2}{3}$  der anzusetzenden Fläche des darunter liegenden Geschosses.

<sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet.

<sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## **§ 6 Beitragsatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- |   |            |
|---|------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 2,00 EUR   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 12,00 EUR. |

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### **§ 9a Grundgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach der Durchflussgröße der verwendeten Wasserzähler berechnet; maßgeblich ist der Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) bzw. bei Zählern älterer Bauart der Nenndurchfluss ( $Q_{ing}$ ). <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Durchflussgrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Durchfluss

$Q_3$ bis	4,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_n$ bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	48,00 EUR/Jahr,
$Q_3$ bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_n$ bis	6,0 m <sup>3</sup> /h	96,00 EUR/Jahr.

## **§ 10 Verbrauchsgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,75 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,75 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der je-

weils gesetzlichen Höhe erhoben.

### § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### § 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 14. Februar 1995 außer Kraft.

*(Ausfertigung)*

**Anwesend: 12 / mit 12 gegen 0 Stimmen**

<b>Lfd. Nr. 33 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges</b>
---

Der **Vorsitzende** gibt folgendes bekannt:

- In der **Mittelschule Baiersdorf** sinkt die Schülerzahl so stark, dass im kommenden Schuljahr 2012/13 keine neuen M-Züge mehr gebildet werden können. Die Mittelschule Baiersdorf bemüht sich zur Zeit um Aufnahme in den Schulverbund der Erlanger Mittelschulen, weil die Bildung eines Schulverbundes mit Forchheim wegen der über die Bezirksgrenze nach Oberfranken zu verteilenden Lehrerstunden gescheitert ist.
- Es wurden Gespräche mit den bisher für den Musikverein tätigen Musiklehrern geführt, um den **Musikunterricht in Bubenreuth** weiterhin sicherstellen zu können. Es zeichnet sich eine Lösung dahingehend ab, dass die Lehrer ihren Unterricht auf eigene Rechnung und letztlich auch in eigener Verantwortung erteilen und die Gemeinde lediglich die Räume zur Verfügung stellt und den Unterricht bezuschusst. Die Modalitäten im einzelnen müssen noch festgelegt werden. Dazu findet am 13.06.2012 ein weiteres Gespräch mit den Lehrern statt.
- Für die **Mittagsbetreuung** im Schuljahr 2012/13 an der Grundschule sind bisher schon 117 Kinder angemeldet, weshalb eine vierte Gruppe gebildet werden muss. Zu deren Betreuung ist eine zusätzliche Kraft einzustellen, was eine Anpassung des noch zu beschließenden Stellenplans erfordert. Am **gemeinsamen Mittagessen** wollen 82 Kinder teilnehmen.
- Herr Ulm wird in der Bauausschusssitzung am 12.06.2012 das **Brandschutzkonzept für das Untergeschoss der Turnhalle** vorstellen und eine Kostenschätzung für die Bereitstellung eines vierten Mittagsbetreuungsraumes bekanntgeben.

- Im **Jugendraum** im Untergeschoss des Sportheims ist die Fluchttreppe eingebaut, ferner wurde der marode Zaun erneuert, der das SVB-Grundstück zum Bahngelände und zum Feuerwehrgrundstück hin abgrenzt.
- Die Gemeinde hatte bisher keine **Obdachlosenunterkunft**, obwohl sie für eine Unterbringung Obdachloser zuständig ist und dafür Vorsorge treffen muss. Wegen eines akuten Falls von Obdachlosigkeit infolge einer Wohnungszwangsräumung und um künftigen Bedarfsfällen vorzubeugen, wurde – zunächst für ein Jahr – eine einfache Wohnung der Baugenossenschaft angemietet.
- Entsprechend der Planfeststellung soll die **S-Bahn-Haltestelle Bubenreuth** etwa in Höhe des Bauhofs errichtet werden. Nunmehr prüft die Bahn, ob es kostengünstiger wäre, die Haltestelle am bisherigen Platz zu lassen. Dies hat der verantwortliche Planer der Bahn, Herr Sulzer, bei einem Gesprächstermin im Rathaus mitgeteilt.
- Am Rande der o.g. Besprechung hat der Planer bestätigt, dass die Bahn an dem **Ausbauvorhaben des „Mauslochs“**, so wie es planfestgestellt wurde, also mit einer Durchfahrtsbreite 10.20 m und einer Durchfahrtshöhe von 3,80 m, festhalten wolle. Die Baumaßnahmen sollen gegebenenfalls schon 2014/15 beginnen. Der Vorsitzende gibt weiter den Inhalt eines **Briefes** bekannt, wonach sich ein Bewohner der Rudelsweihersiedlung vehement für einen Ausbau des Mauslochs ausspricht.
- Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat den Zuschuss für den **Bauabschnitt 1 der Hochwasserschutzmaßnahmen am Entlesbach** endgültig abgerechnet. Von den Gesamtkosten von 802.000 EUR hat es rund 699.000 EUR als zuwendungsfähig anerkannt und darauf einen Zuschuss von 525.000 EUR festgesetzt; dies entspricht einem Fördersatz von genau 75 %.
- Momentan leben 171 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren in Bubenreuth, wohingegen lediglich 150 **Kindergartenplätze** vorhanden sind. Die Plätze haben in der Vergangenheit jedoch ausgereicht, da nicht alle Eltern für ihr Kind den Anspruch auf einen Kindergartenplatz wahrnehmen oder es eine auswärtige Einrichtung besuchen lassen.

#### Äußerungen aus dem Gemeinderat:

- **GRM Seuberth** berichtet, dass die FW Bubenreuth eine Petition in den Landtag eingebracht haben, mit der sie sich gegen die den Gemeinden auferlegte Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wenden. Diese Petition werde von rund 300 Bürgern unterstützt (er übergibt dem Vorsitzenden die Unterschriftenliste in Kopie).
- **GRM Horner** teilt seine Beobachtung mit, dass im Bereich der Einmündung des aus dem Krenackergebiet kommenden Fußweges in die die Birkenallee parkende Fahrzeuge die Sicht stark behindern. **Der Vorsitzende** verweist zunächst auf das nach der Straßenverkehrsordnung dort ohnehin bestehende Parkverbot (5 m links und rechts der Einmündung), sichert aber zu, dass er die Anbringung einer „Grenzmarkierung“ prüfen lassen werde.
- **GRM Karl** möchte wissen, wie denn das weitere Vorgehen bzw. die Entscheidungs-

findung in der Angelegenheit „Mausloch“ gedacht sei. **Der Vorsitzende** erklärt dazu, dass er die Einschaltung eines Rechtsanwalts für nicht sinnvoll halte, da sich die Gemeinde nicht gegen die Handlungsweise der Bahn, sondern gegen die der Stadt Erlangen wenden müsse. **GRM Winkelmann** hält eine Aktualisierung der Verkehrszählung am Mausloch für angezeigt.

- **GRM Karl** fragt, wann die Änderung der ABS behandelt wird. Der Vorsitzende teilt mit, dass dies in der (nichtöffentlichen) Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 12.06.2012 erfolgen werde.

#### **Äußerungen aus der Zuhörerschaft:**

(keine Äußerungen)

**Ende: 21:10 Uhr**

Rudolf Greif  
Vorsitzender

Helmut Racher  
Schriftführer